

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Wasserkraftnutzung am Lüßbach in Berg
- ▼ Kommunalabgabengesetz (KAG); Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 30.09.2004
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Starnberg
- ▼ 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 7903 und Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für das Grundstück Fl.Nr. 501/7 (teilweise), Gemarkung Perchting; Einstellung bzw. Neuaufnahme des Verfahrens
- ▼ Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 138/2, 138, 665/7, 665/9, 665/6, 665/5, 665/4, 665/3, 665/12, 665/11, 665/10, 666, 667/1, 667/3, 667, 669, 670, 641/6, 672, 675 sowie Teilflächen der Parzellen 678, 646, 643, 641/4, 139/2 und 137, jeweils Gemarkung Berg

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Wasserkraftnutzung am Lüßbach in Berg

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage im Mühlkanal am Lüßbach ist zur Stromerzeugung mittels eines Kleinstwasserkraftwerkes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 556, 557, 580, 1504/1 und 1510/2, Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Berg, Martinsholzen 1 und 2, 82335 Berg, beantragt nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.14 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Kommunalabgabengesetz (KAG); Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 30.09.2004

Die Stadt Starnberg hat mit Entscheidung der 1. Bürgermeisterin vom 12.03.2015 die Aufhebung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

(Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 30.09.2004 beschlossen.

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 30.09.2004

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 30.09.2004:

§ 1

Aufhebung

Die „Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS)“ vom 30.09.2004 (In-Kraft-Treten am 15.10.2004) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Starnberg, 12.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 6300.5131

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Stadtgebiet Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen

Asphalt aufbrechen	ca. 1.750 m ²
Fräsen	ca. 4.850 m ²
Tragschicht	ca. 1.900 m ²
Deckschicht	ca. 14.000 m ²
Frostaufbrüche Asphalt	ca. 200 t
Randsteinbegrenzungen	ca. 350 m
Schachtabdeckung neu/anpassen	ca. 50 Stück
Betonpflaster 35/35/6,5	ca. 300 m ²
Frostschutzschichten	ca. 650 m ²
Bankette einbauen	ca. 5.000 m

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein
Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung

h) Aufteilung in Lose
nein

i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis: Dezember 2016
Beginn der Ausführung: Juni 2015

- j) **Nebenangebote**
nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform.**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 30 €
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg 6300.5131
Verwendungszweck Unterhaltsmaßnahmen

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

q) Angebotseröffnung
am 09.04.2015 um 11:00 Uhr
Ort: Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
82319 Starnberg
Besprechungszimmer 213 - 2. Stock

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten
- für Vertragserfüllung 5% der Bruttoauftragssumme
- für Mängelansprüche 3% der Bruttoauftragssumme

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins

für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden.
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
08.05.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 16.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 7903 und Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für das Grundstück Fl.Nr. 501/7 (teilweise), Gemarkung Perchting; Einstellung bzw. Neuaufnahme des Verfahrens

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur beabsichtigten 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 7903 wurde am 17.02.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG beschlossen, das Verfahren im Weiteren auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und unter der Bezeichnung „Einbeziehungssatzung Nr. 7913“ fortzuführen. Dementsprechend ist das Verfahren zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 7903 hinfällig. Dies und die nunmehr beschlossene Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich bleibt ebenso unverändert wie das Planungsziel, eine Erweiterung der dort vorhandenen Garage zu ermöglichen.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, weshalb sich die Beteiligung der Öffentlichkeit im Weiteren ausschließlich auf die hiervon unmittelbar betroffenen Personen beschränken wird.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 19.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ **Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 138/2, 138, 665/7, 665/9, 665/6, 665/5, 665/4, 665/3, 665/12, 665/11, 665/10, 666, 667/1, 667/3, 667, 669, 670, 641/6, 672, 675 sowie Teilflächen der Parzellen 678, 646, 643, 641/4, 139/2 und 137, jeweils Gemarkung Berg**

Der Gemeinderat hat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.11.2014 in seiner Sitzung am 25.11.2014 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 27.02.2015 (Az.: 400V-90-1-7y).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus der nebenstehenden Anlage ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

1. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Räumlicher Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplan-Änderung „Leoni-Seeufer König Ludwig“ in Berg



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 11.03.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

